

**Eidgenössisches Departement des
Innern EDI**

revepg@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Lauterbrunnen, 21. März 2024/Rev. 22. März 2024

Vernehmlassungsantwort betreffend Revision Epidemiengesetz (EpG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der vom EDI bzw. vom BAG am 29. November 2023 eröffneten Vernehmlassung zur Revision des Epidemiengesetzes (EpG) unterbreiten wir Ihnen innert Frist bis 22. März 2024 die Vernehmlassungsantwort von PRO SCHWEIZ.

1. PRO SCHWEIZ anerkennt die Bemühungen des Bundesrates, die Bevölkerung der Schweiz vor besonderen Gefahren im Bereich der übertragbaren Krankheiten schützen zu wollen und begrüsst die grundsätzliche Bereitschaft, aus der COVID-19-Krise die richtigen Lehren zu ziehen.
2. Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen gelangt PRO SCHWEIZ zum Ergebnis, dass der Bundesrat aus der COVID-19-Krise die entscheidenden Lehren nicht gezogen hat, dass er bestehende, ernsthafte Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit ausblendet und dass zahlreiche Revisionsbestimmungen sogar neue Gefahren für die öffentliche Gesundheit aber auch für die Wirtschaft und für die Demokratie der Schweiz schaffen.

3. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zu den Revisionsvorschlägen berücksichtigt die vorliegende EpG Revision wesentliche Erkenntnisse aus der Covid-Krise nicht. Unberücksichtigt bleiben insbesondere:
 - (i.) die hohe Fehlerquote der PCR-Testmethode, resp. deren Untauglichkeit für die Feststellung einer tatsächlichen Erkrankung als Basis für die epidemiologische Risikobeurteilung;
 - (ii.) die Gesundheitsrisiken von flächendeckenden Corona-Massnahmen, insbesondere der mRNA-«Impfungen»;
 - (iii.) die schädlichen Auswirkungen der Corona-Massnahmen auf die Wirtschaft;
 - (iv.) unabhängige Evaluation der Investitionen des Bundesrates in die Beschaffung von mRNA-basierten Impfstoffen unter Berücksichtigung aller aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft.
4. Diese und weitere kritische Aspekte des Pandemiemanagements des Bundesrates wurden in sämtlichen bisherigen Evaluationen des Bundes noch nie einer kritischen und unabhängigen Überprüfung unterzogen.
5. Gerade im Bereich des Gesundheitsschutzes und nach Phasen langandauernder und flächendeckender staatlicher Eingriffe (samt millionenschwerer Investitionen in Material und Infrastruktur) ist eine kritische und unabhängige Überprüfung hinsichtlich Notwendigkeit, Wirksamkeit und Sicherheit (resp. Verhältnismässigkeit im engeren Sinne) nach den Prinzipien einer Good Governance unabdingbar und die einzige Gewähr dafür, dass das staatliche Handeln nicht mehr Schaden als Nutzen stiftet.
6. Die Annahme der Revisionsvorschläge würde eine wirksame Aufarbeitung und einen Lernprozess zum Schutz vor unverhältnismässigen oder gar schädlichen Massnahmen sowohl für die Vergangenheit als auch für zukünftige Pandemiephasen erschweren.
7. Die Revisionsvorschläge erweitern die Palette staatlicher Befugnisse, in die physische und psychische Integrität der Bürger hoheitlich-einseitig einzugreifen. Sie beinhalten zahlreiche Bestimmungen und Befugnisse, deren Nutzen keineswegs erwiesen, deren **Risiko- und / oder Missbrauchspotential aber erheblich** ist.
8. Verfahren für eine wirksame Überprüfung und Korrektur staatlicher Fehlentwicklungen zum Schutz der Grundrechte der Bürger werden demgegenüber nicht gestärkt.
9. Unter diesen Umständen schaffen die Revisionsvorschläge zum EpG ein Regelwerk, welches es den Exekutivbehörden der Schweiz noch leichter macht als unter Covid-19, die Verfassungsgrundsätze **der Verhältnismässigkeit, des Willkürverbots und eines wirksamen Schutzes der Grundrechte ausser Kraft zu setzen und ihre Macht unter dem Titel des Gesundheitsschutzes zu missbrauchen.**

10. Das Revisionsvorhaben lässt keine Ansätze erkennen, der hiervor geschilderten Machtverschiebung zugunsten der Exekutive ein Gegengewicht entgegenzusetzen und die Bürger vor überschüssender, resp. schädlicher staatlicher Machtausübung wirksam zu schützen. Dadurch wird ein weiteres wesentliches Prinzip der Rechtsstaatlichkeit –
11. **Gewaltentrennung, Gewaltenhemmung («Checks & Balances»)** - dauerhaft verletzt und der Rechtsschutz der Bürger vor unnötigen und/oder unwirksamen und/oder schädlichen Massnahmen inskünftig noch stärker erschwert als dies bereits unter COVID-19 der Fall war, was erneuten und weitergehenden **Verletzungen von Grundrechten** Tür und Tor öffnet.
12. Das Epidemiengesetz blendet zudem die Risiken der Forschung an pathogenen Erregern ebenso aus wie die Risiken, welche sich für die Gesundheit der Bevölkerung aus überhastet zugelassenen Pharmaprodukten ergeben können und schafft dadurch im Vergleich zur Situation unter Covid-19 zusätzliche Risiken. Damit wird der **Schutzauftrag des Staates gegenüber dem Bürger in sein Gegenteil verkehrt**.
13. Die vorliegende Revisionsvorlage weicht insgesamt und in zahlreichen Einzelbestimmungen zugunsten der Exekutive und zulasten der Grundrechte der Bürger und der Volksrechte von der Bundesverfassung 1999 deutlich ab.
14. Aus all diesen Gründen ist dieses Projekt zur Revision des Epidemiengesetzes in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form als **kontraproduktiv** und als **verfassungswidrig** zurückzuweisen und bis zum Abschluss einer umfassenden und unabhängigen Untersuchung des staatlichen Corona-Managements zurückzustellen.
15. Sollten die Revisionsvorschläge wider Erwarten in der hier vorgeschlagenen Form vom Parlament angenommen werden, wäre diese Vorlage als **Gesetzgebungsprojekt mit verfassungsändernder Wirkung** (faktische Verfassungsrevision) zu qualifizieren und deshalb zwingend dem obligatorischen Referendum gem. Art. 140 Abs. 1 lit. a Bundesverfassung 1999 (BV) zu unterstellen.

Analyse der Vernehmlassungsvorlage Zum Epidemiengesetz vom 29. November 2023

I. Ausgangslage

1. Vernehmlassung

1 Mit Pressekonferenz vom 29. November 2023 hat der damalige Bundesrat Alain Berset (SP; EDI) die Vernehmlassung zur Teilrevision des Epidemiengesetzes eröffnet.

2 Der Bundesrat fasst die Zielsetzungen und die Stossrichtung für dieses umfassende Gesetzesvorhaben in seiner Pressemitteilung wie folgt zusammen:

«Die nun vorgeschlagene Teilrevision des EpG legt neben der Aufarbeitung der Covid-19-Epidemie einen besonderen Fokus auf grosse gesundheitliche Herausforderungen der Zukunft, darunter insbesondere die Antibiotikaresistenzproblematik. Diese wird u.a. von der WHO als grösstes Risiko für die öffentliche Gesundheit der Zukunft gesehen. Die Teilrevision sieht ausserdem eine Vielzahl an kleineren Verbesserungen vor. Der Vorentwurf umfasst daher Erweiterungen und Präzisierungen bestehender Artikel, Elemente des Covid-19-Gesetzes, sofern diese für die Bewältigung einer zukünftigen Epidemie/Pandemie von Relevanz sind, ebenso wie vollständig neue Regelungsinhalte. Insgesamt soll das revidierte EpG Bund und Kantone noch besser als bisher ermöglichen, in enger Zusammenarbeit die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung vor zukünftigen Bedrohungen durch übertragbare Krankheiten zu schützen und die dafür notwendigen Vorsorgemassnahmen rechtzeitig zu ergreifen.»

3 Die nachfolgende Analyse betrachtet das Gesetzgebungsprojekt des Bundesrates nicht aus der Perspektive des Bundesrates oder der WHO. Für PRO SCHWEIZ ist vielmehr entscheidend, dass die **Interessen der Bevölkerung tatsächlich gewahrt** bleiben, und dass auf jede Bedrohung der öffentlichen Gesundheit verfassungskonform, evidenzbasiert und im Einklang mit universal geltenden Grundsätzen der Qualitätskontrolle und der Good Governance zu handeln ist. Ein positiver Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger muss allfällige Risiken klar überwiegen.

4 Vor diesem Hintergrund ist für PRO SCHWEIZ und für die Schweizer Bevölkerung nicht nur wichtig, welche neuen Revisionsvorschläge der Bundesrat der Öffentlichkeit unterbreitet hat. Ebenso wichtig ist, welche Handlungen und Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung der Bundesrat (wie auch das Parlament) bisher versäumt haben, vorzukehren.

2. Keine Aufarbeitung

2.1. Nach wie vor pendente Aufarbeitung

- 5 Obwohl es nach allgemeinen Prinzipien der Good Governance und nach weltweit anerkannten Grundsätzen des Qualitätsmanagements und der Qualitätskontrolle auch im staatlichen Bereich eine Selbstverständlichkeit wäre, sämtliche wesentlichen Aspekte des staatlichen Pandemie-Managements einer unabhängigen und kritischen Überprüfung zu unterziehen, um für die Zukunft aus Fehlern zu lernen, hat es in der Schweiz bis heute noch keine solche unabhängige, kritische Überprüfung gegeben.
- 6 Der vom BAG selber in Auftrag gegebene und bezahlte Evaluationsbericht des Bundes bzgl. der Bewältigung der COVID-19-Pandemie (Bericht INTERFACE vom 4. Februar; publiziert vom Bundesrat am 28. April 2022)¹ spart die für eine aussagekräftige Beurteilung des Pandemie-Managements des Bundes entscheidenden Fragen ebenso aus, wie der Bundesrat auf entsprechende Anfragen diverser Parlamentarier².
- 7 Folgende grundlegende Fragen wurden bis zum heutigen Zeitpunkt weder vom Bundesrat noch vom Parlament noch vom Bundesgericht³ einer unabhängigen Überprüfung unterzogen:

2.2. Liste der aufzuarbeitenden Fragen (nicht abschliessend)

- 1.) Wie belastbar waren die PCR-Testresultate als primäre Entscheidungsgrundlage für den Zweck der Ermittlung der tatsächlichen epidemiologischen Gefährdung der Schweizer Bevölkerung während der Covid-Krise wirklich? Diese Frage ist rechtserheblich, weil die Kompetenzen des Bundes gemäss Epidemienengesetz an den Begriff einer real existierenden «**übertragbaren Krankheit**» anknüpfen. Ohne einen zuverlässigen Erregernachweis dieser übertragbaren Krankheit kommen dem Bund keine Handlungs- und Eingriffskompetenzen zur Abwehr derselben zu (s. expliziter Wortlaut in Art. 1; Art. 2 Abs. 1 und 2; Art. 3 lit. a «Übertragbare Krankheit»; Art. 6 Abs. 1 lit. a EpG etc.).

¹ Bericht INTERFACE vom 4.2.2022: Evaluation der Krisenbewältigung Covid-19 bis Sommer 2021
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88132.html>

² Stellvertretend für viele: (1) Interpellation Nr. 22.3420 von Andreas Gafner (NR/EDU) vom 10.05.2022; <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20223420> und (2) Interpellation 21.3028 von Mike Egger vom 01.03.2021: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213028>

³ Mit Ausnahme der Frage 1.) betr. Nutzen PCR-Test, s. Frage 4.) und BGE 2C_228/2021

- 2.) Wie viele der vom BAG ausgewiesenen COVID-19-Hospitalisierungen und COVID-19-Todesfälle gingen tatsächlich **überwiegend ursächlich auf den Erreger SARS-CoV-2** zurück, und für wie viele dieser Fälle standen andere Ursachen im Vordergrund?
- 3.) Warum hat der Bundesrat keine Massnahmen ergriffen, um die warnenden Hinweise der WHO zur beschränkten Aussagekraft der PCR-Testmethode zum Nachweis einer COVID-19-Erkrankung in die Tat umzusetzen (WHO Information vom 16. Dezember 2020 und WHO Information Notice vom 21. Januar 2021⁴) sondern vielmehr weiterhin zugelassen, dass die PCR-Testzahlen ohne jede Korrektur und ohne jede Relativierung die Berichterstattung des BAG und der Medien dominierten?
- 4.) Warum hat der Bundesrat auch keine Massnahmen zur Verbesserung seiner Gefahrenanalyse ergriffen, nachdem sogar das Bundesgericht im publizierten BGE 2C_228/2021 (Erw. 5.2) die Feststellung traf: [...] «*Indessen ist es gar nicht umstritten und übrigens allgemeinnotorisch, dass ein positiver PCR-Test keine Krankheitsdiagnose und für sich allein wenig aussagekräftig ist.*»?
- 5.) Warum hat der Bundesrat ein breites vorsorgliches Testen der Allgemeinheit mit ebendiesem PCR-Test für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung über viele Monate vorangetrieben, obwohl die Botschaft zum Epidemiengesetz zum hier massgebenden Art. 36 EpG ausdrücklich festhält: «*Solche medizinischen Untersuchungen dürfen jedoch nicht systematisch, etwa in Form einer umfangreichen Untersuchung bestimmter Bevölkerungsgruppen, sondern nur als Individualmassnahme zur Anwendung gelangen.* [...]» und obwohl der Bundesrat selbst den fehlenden Nutzen eines breitflächigen PCR-Testens auf Anfrage der Nationalrätin Herzog ausdrücklich bemängelte⁵.
- 6.) Warum haben weder der Bundesrat noch die WHO konkrete Massnahmen getroffen, um die wahren Ursprünge des Erregers mit dem Namen SARS-CoV-2 abschliessend zu erforschen. Solange dessen künstliche, laborfabrizierte Entstehung nicht mit Si-

⁴ WHO Information Notice for Users 2020/05 vom 21.01.2021 : «Nucleic acid testing (NAT) technologies that use polymerase chain reaction (PCR) for detection of SARS-CoV-2»: <https://www.who.int/news/item/20-01-2021-who-information-notice-for-ivd-users-2020-05> mit Hinweis auf WHO-Information Notice.

Gemäss WHO Information Notice sollte in jedem einzelnen Fall auch immer die klinische Diagnose durch einen Arzt, die Krankengeschichte des Patienten sowie die Herstellerinformationen zu den Besonderheiten des jeweiligen Testverfahrens berücksichtigt werden.

⁵ Stellungnahme des BR vom 26.08.2020 auf Motion 20.3859 von Nationalrätin Verena Herzog vom 19.06.2020; www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20203859

cherheit ausgeschlossen werden kann sondern sogar als die wahrscheinlichere These erscheint, kann sich das Geschehene jederzeit wiederholen⁶.

- 7.) Warum hat der Bundesrat nie ein zuverlässiges **Monitoring** bereitgestellt, welches transparent aufzeigt, wie sich COVID-19-Massnahmen des Bundes und der Kantone ausgewirkt haben auf: **(a.) die Schweizer Wirtschaft; (b.) auf die privaten Haushalte und (c.) auf die Staatsfinanzen?**
- 8.) Warum hat der Bundesrat nie ein zuverlässiges **Monitoring** bereitgestellt, welches transparent aufzeigt, wie sich COVID-19-Massnahmen des Bundes und der Kantone auf **die physische und psychische Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere auf jene der Kinder ausgewirkt haben?**
- 9.) Warum hat der Bundesrat nie die Auswirkungen seiner aggressiven Impfstrategie auf **die physische und psychische Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere auf jene der Kinder und auf die Geburtenrate** mit einem proaktivem Erfolgsmonitoring begleitet, obwohl die Hersteller für diese Substanzen weder im Zeitpunkt der befristeten Zulassung noch zu einem späteren Zeitpunkt jemals die üblichen klinischen Studien zum Nachweis der Wirksamkeit und der Sicherheit vorgelegt hatten?
- 10.) Warum hält der Bundesrat weiterhin wesentliche Teile der Verträge für die Impfstoffbeschaffung geschwärzt, obwohl eine Evaluation der bundesrätlichen Impfstrategie ohne eine vollständige Offenlegung sämtlicher Beschaffungsverträge gar nicht möglich ist?

8 Der Bürger darf auf diese Fragen Antworten erwarten, welche nicht bloss auf einem beliebig behaupteten «Konsens der Wissenschaft» beruhen, auch nicht auf abstrakten Modellrechnungen. Vielmehr haben die Antworten ausschliesslich auf der Basis objektiv nachprüfbarer und wissenschaftlich belastbarer Methoden und Tatsachen zu beruhen - ohne jeden Einfluss von sachfremden Interessen.

9 Selbst wenn sich trotz der erdrückenden Datenlage wider Erwarten ergeben sollte, dass der Bundesrat sich in seiner Risikobeurteilung zur Gefährlichkeit des SARS-CoV-2-Erregers und in seiner Nutzen-/Risikoanalyse der von ihm angeordneten Massnahmen (insbesondere seinen Impfpfehlungen) in keinem Punkt geirrt haben sollte, so sind die Exekutive und

⁶ Wissenschaftliche Literatur, welche auf einen künstlich geschaffenen Erreger hindeutet, aufgrund der Struktur von SARS-COV-2, welche ein und die Furin-Spaltstelle weisen auf das Ergebnis einer genetischen Manipulation hin. [1.] <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7744920/pdf/BIES-43-0.pdf> ; [2] <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7114094/pdf/main.pdf> und weitere Forschungsergebnisse.

die Legislative der Eidgenossenschaft den Bürgern und den Steuerzahlern dieses Landes nach wie vor den Nachweis schuldig, dass aufgrund einer unabhängigen und kritischen Überprüfung der aufgelisteten Themenfelder eine Wiederholung derselben Fehler für die Zukunft mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

- 10 Da sich aber sowohl in Bezug auf die PCR-testbasierte Risikoanalyse als auch in Bezug auf die vom Bundesrat angewendeten Massnahmen (insbesondere die Impfkampagne mit neuartigen mRNA-basierten Substanzen) die Evidenz für fehlerhaftes Vorgehen zum Schaden der Bevölkerung geradezu wöchentlich vermehrt und verdeutlicht, steht der Verdacht im Raum, dass der Bundesrat und auch das Parlament etwas zu verbergen haben und deshalb lieber die Flucht nach vorne antreten und die Revision des Epidemiengesetzes nutzen, um sich unangenehmen Fragen zu entziehen.
- 11 Solange eine vollständige Klärung und Aufarbeitung der hiervor aufgelisteten Fragen unterbleibt, ist eine Wiederholung staatlicher Fehlgriffe zum Nachteil der Bürger, der Wirtschaft und der Demokratie nur eine Frage der Zeit. Das Vorpreschen des Bundesrates mit dieser Referendumsvorlage verletzt fundamentale und universal anerkannte Grundsätze der Good Governance, der Qualitätskontrolle und vor allem das verfassungsrechtliche Grundprinzip der Gewaltentrennung und Gewaltenhemmung («Checks & Balances»).
- 12 Im heutigen Zeitpunkt sind die weitreichenden Revisionsvorschläge zum Epidemiengesetz daher verfrüht und aus den genannten prinzipiellen Überlegungen vollumfänglich zurückzuweisen.

II. Stellungnahme zu den Revisionsvorschlägen

1. Grösserer Spielraum zur Ausrufung von Epidemien und von Notrecht

- 13 Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollen die Grundlagen, auf deren Basis der Bundesrat Notrecht soll ausrufen dürfen, deutlich erweitert werden. Folgende Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage bewirken jeweils einzeln oder in der Summe eine teilweise erhebliche Machterweiterung des Bundesrates, den Notrechtsstatus der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) und allenfalls auch jenen der Ausserordentlichen Lage (Art. 7 EpG) auszurufen:

1.1. Aufzählung (nicht abschliessend); zur Einordnung s. unten: Ziff. III.

14 Art. 2 Abs. 3 lit. c revEpG:

«die Auswirkungen auf die gegenseitigen Abhängigkeiten von Mensch, Tier und Umwelt».

- 15 **Art. 5a Abs. 1 lit. a revEpG** (Besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit):
«Die Gefahr der Ansteckung durch einen Krankheitserreger oder die Gefahr der Ausbreitung eines Krankheitserregers ist erhöht.» (viel zu vage und zu niederschwellige Kriterien)
- 16 **Art. 6b revEpG** (Besondere Lage: Feststellung der Lage):
Abs. 1: Der Bundesrat stellt die besondere Lage fest. (Sinngemäss bisheriger Wortlaut)
- 17 **Art. 11 Abs. 3 revEpG** (Überwachungssysteme):
Abs. 3: «Der Bundesrat kann Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen, Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens, Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe, Flughafenhalter und Unternehmen, die im Flugverkehr grenzüberschreitend Personen befördern, verpflichten, bei der Überwachung des Abwassers mitzuwirken.»
Abs. 4: «Er kann weitere Einrichtungen verpflichten, bei der Überwachung bestimmter Krankheitserreger mitzuwirken, wenn dies unbedingt erforderlich ist.»
- 18 **Art. 12 revEpG** (Meldepflichtige Personen und Stellen)
Abs. 1 lit. c: «Angaben zur epidemiologischen Beurteilung, **namentlich soziodemografische und verhaltensbezogene Daten, einschliesslich Daten zur Intimsphäre.**»
- 19 Abs. 4 lit. d: «**deren Überwachung international vereinbart ist**⁷.» als mögliches Einfallstor für die Überwachung der sozialen Medien bzgl. kritischer Meinungen und für weitere Eingriffe in die Informationsfreiheit und in die Persönlichkeitsrechte.
- 20 **Art. 15a revEpG** (Genetische Sequenzierung im Bereich Mensch, Tier und Umwelt)
Abs. 1: «Die zuständigen Bundesbehörden sorgen zur Erkennung und Überwachung übertragbarer Krankheiten und antimikrobieller Resistenzen im Bereich Mensch, Tier und Umwelt für die genetische Sequenzierung bestimmter Krankheitserreger, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können.»
Abs. 2: «Der Bundesrat bestimmt, welche Krankheitserreger in welchem Umfang und auf welche antimikrobiellen Resistenzen hin genetisch sequenziert werden.»

⁷ Gemäss aktuellen Verhandlungsentwürfen zur Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) und zum neuen Pandemievertrag sollen die Staaten sich verpflichten, die öffentlichen und die sozialen Medien zu überwachen und Abweichungen von der offiziellen WHO-Doktrin zu unterbinden (s. INFODEMICS: Anpassungsvorschläge IGV vom Nov. 2022, Art. 44; Entwurf Pandemievertrag vom 30. Oktober 2023, Art. 18).

21 **Art. 16 Abs. 2 lit. f revEpG**

«Er legt die Vorgaben fest für Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheiten, die Laboratorien nach Absatz 1 ohne ärztliche Anordnung anbieten oder durchführen dürfen.

22 **Art. 16 Abs. 4 Rev EpG** betr. Untersuchungsverfahren

«Der Bundesrat kann bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit **Ausnahmen von der Bewilligungspflicht** vorsehen, um zu gewährleisten, dass die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt werden können.»

2. Erweiterung grundrechtseinschränkender Massnahmen; inkl. Überwachung

23 Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollen dem Bundesrat in Zukunft eine noch grössere Palette von Massnahmen zur Verfügung stehen, um in die physischen, physischen und in die ökonomischen Rechte der Bürger einzugreifen.

24 **Art. 6b Abs. 1 revEpG** (Besondere Lage: Feststellung der Lage)

lit. b: «Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker und weitere Gesundheitsfachpersonen sowie öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens **verpflichten, Impfungen durchzuführen** sowie [...]»

25 lit. c: «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, besonders exponierten Personen und Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.» (Bestätigung bisheriger Wortlaut)

26 **Art. 12 Abs. 1 lit. c revEpG:**

« Angaben zur epidemiologischen Beurteilung, **namentlich soziodemografische und verhaltensbezogene Daten, einschliesslich Daten zur Intimsphäre.**»

27 **Art. 24 Abs. 4 revEpG**, 2. Satz:

28 [...] «Der Bundesrat regelt die Übermittlung der Daten **aus dem elektronischen Patientendossier**, die Modalitäten der Einwilligung sowie die Anonymisierung.»

29 **Art. 24a Evaluation** (Impfstrategie)

«Die zuständigen kantonalen Behörden informieren das BAG regelmässig über die Impfungsrate und über die **Massnahmen, die zu deren Erhöhung getroffen wurden.**»

30 **Art. 40 Abs. 2bis lit. a revEpG:** (Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen)

«Das Tragen einer Gesichtsmaske.»

31 **Art. 44b revEpG:**

Der Bundesrat kann [...] Ausnahmen von den Anforderungen der Heilmittel-, Produktesicherheits- und Chemikaliengesetzgebung vorsehen, sofern dies zur Verhütung und Bekämpfung einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit notwendig ist.

32 insbesondere **Art. 44b lit. c revEpG** betr. **Ausnahmen von der Zulassungspflicht und Anpassungen der Zulassungsvoraussetzungen für Arzneimittel**

33 **Art. 49b revEpG:** Dauerhafte neue Rechtsgrundlage für Zertifikat und Verbindung dieses Systems mit Ausländischen Systemen (s. **Art. 62a revEpG**).

34 **Art. 60 revEpG** betr. Erweiterung des gesamten Datensystems und Ausweitung der Datengrundlagen

Insbesondere **Art. 60 Abs. 3 lit. a revEpG** betr. Daten zur Intimsphäre

35 **Art. 60a revEpG** betr. neue Rechtsgrundlage Nationales Informationssystem «Contact-Tracing»

Insbesondere **Art. 60a Abs. 3 lit. b revEpG** betr. Daten zur Intimsphäre

36 **Art. 60b revEpG** betr. neue Rechtsgrundlage Nationales Informationssystem «Einreise»

37 **Art. 60c revEpG** betr. neue Rechtsgrundlage Nationales Informationssystem «Genom-Analyse»

38 **Art. 62a rev EpG** betr. Verbindung mit ausländischen Informationssystemen

39 **Art. 70a ff. revEpG** betr. Finanzhilfen bei massnahmenbedingten Einbussen: Diese sollen ausschliesslich in Form von Krediten oder von Bürgschaften gewährt werden. Keine echten à-fonds-perdu-Entschädigungen.

III. Einordnung der Vernehmlassungsvorschläge

40 Die Vernehmlassungsvorlage erscheint bloss der Form nach und gemäss Erläuterungen des Bundesrates als «notwendige» und als «sachlich gerechtfertigte Verbesserung» der gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten, insbesondere bei Epidemien und bei Pandemien. Diese Zielsetzung ist Teil der staatlichen Aufgaben gem. Art. 40 Abs. 2, 118 Abs. 2 lit. b der Bundesverfassung (BV 1999) und als solche selbstverständlich nicht zu beanstanden. Dementsprechend sind grundsätzlich sämtliche Bemühungen zu begrüßen, welche diesem Ziel wirklich und nachweisbar dienen, soweit sie nicht mit anderen und allenfalls höherrangigen Grundsätzen der Bundesverfassung in Konflikt stehen.

1. Keine Revision EpG ohne Berücksichtigung der Lehren aus Covid-19

41 Der Vernehmlassungsvorschlag des Bundesrates reflektiert wesentliche Erkenntnisse aus der Covid-19-Krise nicht, resp. wird der Schweizer Bevölkerung zu einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem eine eigentliche Aufarbeitung dieser Krise mangels politischem Willen noch nicht stattgefunden hat. Insbesondere blendet der Vernehmlassungsvorschlag die Fakten aus, welche im Zusammenhang mit den oben aufgelisteten **Fragen** der Öffentlichkeit längstens zur Verfügung stehen (s. oben **I./ Ziff. 2.2**)

42 Die Annahme der Revisionsvorschläge würde eine wirksame Aufarbeitung und einen Lernprozess zum Schutz vor unverhältnismässigen oder gar schädlichen Massnahmen sowohl für die Vergangenheit als auch für zukünftige Pandemiephasen weiter erschweren.

43 Im heutigen Zeitpunkt sind die weitreichenden Revisionsvorschläge zum Epidemien-gesetz daher verfrüht und aus den genannten prinzipiellen Überlegungen vollumfänglich zurückzuweisen.

2. Inakzeptable inhaltliche Mängel der Vorlage

2.1. Ausdehnung des Willkürprinzips als beliebige Grundlage für Notrecht

44 Die Revisionsvorlage schafft gegenüber dem bestehenden Gesetzestext keine Präzisierungen, unter welchen Voraussetzungen der Bundesrat den Notrechtsstatus der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) oder der Ausserordentlichen Lage (Art. 7 EpG) soll ausrufen dürfen. Vielmehr erweitert sie die bereits sehr weitreichende Regelung des geltenden Rechts um einen gänzlich willkürlichen neuen Bereich.

- 45 Auf der Basis des neuen Art. 5a revEpG soll zunächst eine «Besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit» bereits dann gegeben sein, wenn «**Die Gefahr der Ansteckung durch einen Krankheitserreger oder die Gefahr der Ausbreitung eines Krankheitserregers**» [...] «**erhöht**» ist. Dieser bedenklich schwammige Wortlaut ist bereits im geltenden Epidemien-gesetz unter Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 EpG zu finden und wäre aufgrund seines Missbrauchspotenzials dringend zu streichen gewesen, denn die Gefahr der Ausbreitung eines Krankheitserregers kann vom Bundesrat jederzeit auf der Basis fragwürdiger Testmethoden behauptet werden.
- 46 Statt einer Einschränkung auf der Basis transparenter Methoden und bewährter Standards schlägt der Bundesrat dem Parlament nun aber vor, die Basis für die Deklaration von Notrecht ins völlig Beliebig-e zu erweitern. Der Bundesrat will inskünftig die Kompetenz einer **permanenten Überwachung von Abwasserreinigungsanlagen** (von Spitälern, Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe, Flughäfen etc.; Art. 11 Abs. 3 revEpG). Damit soll ein schrankenloses Test- und Überwachungsregime errichtet werden, wo jeder alles und nichts finden und behaupten kann.
- 47 Die Ergebnisse dieser exzessiven Überwachung sollen neu mit der Methode der **genetischen Sequenzierung «im Bereich Mensch, Tier und Umwelt»** (Art. 15a Abs. 1 revEpG) durch dafür neu bestimmte Labore (Art. 16 Abs. 2 lit. e. und f. revEpG) ausgewertet werden und sodann als angeblicher Nachweis für die Feststellung der «Besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit» dienen.
- 48 Ein solches exzessives Überwachungsregime kann fatale Folgen haben. Je mehr Abwasserproben getestet werden, desto mehr Erreger wird man finden. Der Bundesrat, aber auch jede in die Abwassertestung involvierte Drittperson, können auf diese Weise ohne grossen Aufwand angebliche «Nachweise» für neue Krankheitserreger generieren, welche sodann der Rechtfertigung von Notrechtskompetenzen dienen – ohne jemals einer unabhängigen und belastbaren Überprüfung unterzogen worden zu sein.
- 49 Auf dieser willkürlichen Basis will der Bundesrat in Zukunft epidemiologisch motivierte Entsch-eide mit weitreichendster Eingriffswirkung treffen dürfen: vom Ausrufen des Notrechtsstatus (Art. 6, Besondere Lage; Art. 7, Ausserordentliche Lage) bis hin zur Anordnung von Massnahmen wie Test- und Zertifikatspflicht, Lockdown und Impfblogatorium.
- 50 Eine solche neue Kompetenz (zur systematischen «genomischer Sequenzierung» von Erregern in allen beliebigen Abwassern der Schweiz als Grundlage für Notrechtsentscheide)

liegt ausserhalb klarer Standards und entzieht sich jeder wirksamen Überprüfung, welche diesen Namen verdient. M.a.W.: **Die genannten Bestimmungen schaffen die Basis für staatliches Willkürhandeln ohne Rechtskontrolle.**

- 51 Eine so schwammige Basis für Notrecht, welches die gesamte Schweiz unter Umständen erneut für Monate oder Jahre lahmlegen kann, ist nach allen Prinzipien der Good Governance, der Qualitätskontrolle und der «Checks & Balances» inakzeptabel. Mit einem solchen exzessiven und von niemandem überprüfbareren Testregime steigt das Risiko von Fehlalarmen, von Missbrauch und einer dauerhaften Aushebelung der verfassungsmässigen Grundordnung aus nichtigem Grund.
- 52 Deshalb sind solche und ähnliche Regelungen aufgrund ihres inakzeptablen Willkürgehaltes in aller Klarheit zurückzuweisen.

2.2. Erweiterung der Palette staatlicher Kompetenzen mit hoher Eingriffswirkung

- 53 Die Revisionsvorschläge erweitern die Palette bundesrätlicher Befugnisse und Möglichkeiten, in die physische und psychische Integrität der Bürger hoheitlich-einseitig einzugreifen. Sie beinhalten zahlreiche Eingriffsvarianten, deren Nutzen sich keineswegs erwiesen hat, deren Risiko- und / oder Missbrauchspotential aber nachweislich erheblich ist, wie z.B.

[i.] Ausweitung der Impfstrategie mittels Verpflichtung der Ärzteschaft und der Apotheker (Art. 6c Abs. 1 lit. b revEpG);

[ii.] Allgemeine Maskenpflicht für die gesamte Bevölkerung (Art. 40 Abs. 2bis lit. a revEpG);

[iii.] Gesetzliche Verankerung der Zertifikatspflicht (Art. 49b rev EpG, i.V.m. Art. 40 Abs. 2 lit. c rev EpG);

[iv.] Beschleunigter Ankauf und beschleunigte Zulassung experimenteller Impfsbstanzten (Art. 44b revEpG);

[v.] etc.

2.2.1. Prinzipielle Hinweise zuhanden Parlament

- 54 Mit solchen und weiteren Änderungsvorschlägen zeigt der Bundesrat, dass er die erforderlichen Lehren aus seiner Corona-Massnahmenpolitik nicht ziehen und vielmehr die bisher eingesetzten Mittel und Methoden erheblich weiter ausbauen will. Dabei wäre er gemäss Epidemien-gesetz nach bisherigem Wortlaut dazu verpflichtet gewesen, den Netto-Nutzen seines Eingriffshandelns selbstkritisch zu überprüfen (Art. 31 Abs. 4, 2. Satz und Art. 40

Abs. 3, 2. Satz EpG). Diese Pflicht zur regelmässigen, kritischen Überprüfung verdeutlichte das Bundesgericht mit Urteil vom 23. November 2021 (BGE 2C_228/2021, Erw. 4.8), in dem es festhielt, dass die Behörden ihren Kenntnisstand laufend zu erweitern hätten und gerade bei Massnahmen mit dauerhaft freiheitsbeschränkender und potenziell gesundheitsschädigender Wirkung die neuen Erkenntnisse aus der Wissenschaft zu berücksichtigen hätten. Dies ist aber nie geschehen.

55 Dies gilt nun umso mehr für den eidgenössischen Gesetzgeber, welchem seit den ersten Beratungen zum COVID-19-Gesetz im September 2020 neue wissenschaftliche Erkenntnisse in grosser Zahl und Qualität zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Gesundheit bisher kaum berücksichtigt wurden.

56 Gegenüber der Bevölkerung, welche den Covid-19-Massnahmen über Jahre hilflos ausgesetzt war, hat das Parlament nun die Pflicht, die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft zum tatsächlichen Nutzen-/Risikoverhältnis konkreter Massnahmen endlich zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat diese Verpflichtung frei von Hektik und frei von medial verstärkten Bedrohungsängsten zu erfüllen und der angestrebten Kompetenzmaximierung von Bundesrat und Verwaltung klare Grenzen zu setzen.

57 Dabei hat das Parlament der Tatsache besonders Rechnung zu tragen, dass diverse Revisionsvorschläge eine besondere Eingriffswirkung auf die Bürger haben können: Dauerhafte Eingriffe in die physische und psychische Integrität, dauerhafte Eingriffe in die wirtschaftlichen Grundlagen der Bevölkerung. Jeder dieser Einschränkungen wird der gesamten Bevölkerung inskünftig erneut über Monate oder gar Jahre aufgezwungen werden können, unter Androhung behördlicher Sanktionen.

2.2.2. Kritik an bestimmten Eingriffsmassnahmen

58 Nachfolgend werden einige rechtsstaatlich und/oder wissenschaftlich besonders problematische Bestimmungen hervorgehoben, welche auf keinen Fall in ein neues Epidemien-gesetz aufgenommen werden dürfen. Aufgrund der grossen Zahl problematischer Änderungsvorschläge werden nachfolgend nur einige besonders wichtige Bestimmungen herausgegriffen:

59 **[i.] Inakzeptable Ausweitung der Impfstrategie – keine Qualitäts- oder Rechtskontrollen**

- 60 Der Revisionstext weist eine Reihe von **Anpassungsvorschlägen auf, welche die Verabreichung von Impfungen fördern oder diese deutlich erleichtern sollen** (s. Art. 20 Abs. 1 und 2 revEpG [«Nationaler Impfplan»]; Art. 21 Abs. 1 revEpG [«Förderung von Impfungen durch die Kantone»]; Art. 21 Abs. 2 lit. a. revEpG [«Impfangebote an den Schulen Sekundarstufe II»]; Art. 21 Abs. 2 lit. c. rev EpG [«Impfangebote am Arbeitsplatz»], Art. 24 revEpG [«**Durchimpfungsmonitoring**»]; Art. 24a revEpG [Meldepflicht der Kantone betr. «**Durchimpfungsrate**» und «über die Massnahmen, die zu deren Erhöhung getroffen wurden«.
- 61 Zudem will sich der Bundesrat mit Art. 6c Abs. 1 lit. b revEpG auch die Möglichkeit sichern, den **Druck auf die Verabreichung von Impfungen** deutlich zu erhöhen, indem er neu die Kompetenz erhält, Ärzte und Apotheker zur Abgabe bestimmter Impfungen verpflichtet zu dürfen (s. insbesondere: Art. 6c Abs. 1 lit. b revEpG).
- 62 Gleichzeitig will der Bundesrat die administrativen und sicherheitstechnischen **Hürden für die Zulassung und für den Import neuartiger Substanzen deutlich senken** können, sobald er nur schon behauptet, dies sei zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern notwendig (s. Art. 44b revEpG). Hier ist einer missbräuchlichen Herabsetzung von Sicherheitsstandards zum Vorteil der Pharmaindustrie Tür und Tor geöffnet, weil inskünftig jede unabhängige Qualitäts- und Rechtskontrolle ausgeschlossen bleibt.
- 63 Insgesamt lässt der Bundesrat keinen Zweifel daran, dass er das Mittel der Impfung als oberstes und wichtigstes Instrument zur Bekämpfung von epidemiologischen Bedrohungen jeder Art betrachtet. Dafür will er in jeder Hinsicht freie Hand vom Gesetzgeber.
- 64 **Gerade aus Sorge um die Gesundheit der Bevölkerung sind diese Revisionsvorschläge zur umfassenden Ausweitung der Impfstrategie klar zurückzuweisen.**
- 65 Bekanntlich verweigert der Bundesrat der Öffentlichkeit und dem Parlament bis zum heutigen Tag eine transparente Offenlegung sämtlicher Aspekte seiner COVID-19-Impfstrategie. Diese basierte auf einer überhastet und nur pro forma nach Art. 9a Heilmittelgesetz zugelassenen experimentellen mRNA-Substanz. Bis heute hat der Bundesrat (resp. Swissmedic) keine klinischen und wissenschaftlich belastbaren Langzeitstudien zum Nachweis der Wirksamkeit und der Sicherheit vorgelegt. Dagegen liegen Risikosignale von historisch einmaliger Dimension vor, ausführlich erläutert und umfassend zusammengetragen in der Strafanzeige gegen SWISSMEDIC, aktualisierte Fassung 2.0 von 7. Februar 2024 (publiziert mitsamt wissenschaftlicher Evidenz ab 1. April 2024 auf www.corona-anzeige.ch).

- 66 Der Bundesrat verweigert darüber hinaus den Steuerzahlern und der weitgehend geimpften Bevölkerung die vollständige Einsicht in die Beschaffungsverträge zu den COVID-19-Impfstoffen, indem er diese über weite Strecken nach wie vor geschwärzt belässt⁸. Der Bundesrat verweigert ausserdem eine konsequente, schweizweite Erhebung von Gesundheitsschäden, welche auf die Impfstrategie des Bundes zurückzuführen sind. Dadurch verhindert er, dass Entscheidungsträger aus Politik, Medien, Gesundheitswesen, und dass letztlich die Patienten selber sich ein zutreffendes Bild über das tatsächliche Risikoprofil der Covid-19-Impfstoffe machen können.
- 67 Angesichts dieser Ausgangslage ist es nicht hinzunehmen, das Epidemien-gesetz auf eine regelrechte Impfstrategie hin umzugestalten mit «Durchimpfungsmonitoring», «Durchimpfungsrate», «Verpflichtung von Arzt- und Apothekenpersonal» zur Abgabe von experimentellen Substanzen und der bundesrätlichen Befugnis, Standards zum Schutz der Bevölkerung vor risikoreichen Pharmaprodukten nach Belieben ausser Kraft zu setzen.
- 68 Solche Regelungen stehen im Widerspruch zur Schutzpflicht des Staates gegenüber der Bevölkerung vor risikoreichen experimentellen Substanzen und verhindern, dass sich die Bevölkerung ein zutreffendes Bild über die massgebenden Risiken machen kann. Hoheitliche Verpflichtungen von Ärzten und Apothekern wären insbesondere im Zusammenhang mit experimentellen, nicht ausreichend getesteten neuartigen Substanzen als strafrechtlich relevante Nötigung gem. Art. 181 StGB des Staates gegenüber dem Arzt zu betrachten.
- 69 Darüber hinaus verbietet auch internationales, zwingendes Völkerrecht (s. Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 UN Internationaler Pakt über die Bürgerlichen und Politischen Rechte; 1999; SR 0.103.2) jede Art von Verabreichung experimenteller Substanzen, es sei denn, diese sei nach Aufklärung über sämtliche entscheidungsrelevanten Risiken erfolgt, und frei von Druck oder Manipulation zustande gekommen (analog auch Art. 10 Abs. 3 BV).
- 70 Aus all diesen Gründen sind sämtliche Revisionsvorschläge im Zusammenhang mit einer Ausweitung einer staatlichen Impfstrategie zurückzuweisen.
- 71 **[ii.] Allgemeinen Maskenpflicht für die gesamte Bevölkerung** (Art. 40 Abs. 2bis lit. a revEpG)
- 72 Analog zur negativen Nutzen-/Risiko-Situation bei den mRNA-basierten Impfstoffen häufen sich weltweit die Hinweise aus wissenschaftlich belastbaren Untersuchungen, dass

⁸ Homepage BAG; Beschaffungsverträge COVID-19-Impfstoffe:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/coronavirus/covid-19/bisherige-materialien/beschaffungsvertraege-covid-19-impfstoffe.html>

auch Gesichtsmasken gegenüber Viren weder eine statistisch signifikante Schutzwirkung gewährleisten, noch in gesundheitlicher Hinsicht für die Träger absolut unbedenklich sind.

73 **a.) Maskenpflicht: Kein statistisch signifikanter Nutzen nachgewiesen**

74 Das Oxford Centre für Evidenz-Basierte Medizin hatte bereits im Juli 2020 festgestellt, dass keine Hinweise auf Effektivität von Masken bzgl. Ansteckung oder Übertragung festgestellt werden konnten.⁹ Auch eine der grössten empirischen Maskenstudien der Medizingeschichte, die dänische randomisierte kontrollierte Studie mit 6000 Teilnehmern von November 2020, konnte keine statistisch signifikante Wirkung hochwertiger medizinischer Gesichtsmasken gegen SARS-CoV-2-Infektionen in einem Gemeinschaftsumfeld feststellen¹⁰. Bis heute hat der Bundesrat es versäumt, den Nachweis eines statistisch signifikanten Nutzens durch randomisierte und kontrollierte Studien zu erbringen. Insbesondere hat keine Gesundheitsbehörde der Schweiz jemals den Nachweis erbracht, dass Kinder, welche in der Schule über Wochen und Monate eine Gesichtsmaske tragen, gegen SARS-CoV-2 besser geschützt seien als gesunde Kinder ohne Maske.

75 **b.) Maskenpflicht: Gesundheitliches Schädigungspotenzial**

Dagegen wurden bis heute zahlreiche gesundheitliche Negativeffekte festgestellt wie:

76 [1.] Anstieg von Kohlendioxid in der Rückatmungsluft über die zulässigen Grenzwerte (s. nachfolgende Bemerkungen); [2.] Atemwegswiderstand und Lungen-Minderbelüftung; [3.] Abnahme des Atemzug- und Minutenvolumens; [4.] Sauerstoff-Abfall; [5.] Verkeimungs-Problem beim längeren Tragen¹¹; [6.] Giftstoffe aus Masken einschl. Mikro- und Nanoplastik¹²; [7.] Soziale und psychische Problematik¹³; [8.] Masken-induziertes Erschöpfungssyndrom; [9.] Masken als auslösender Faktor für diverse Beschwerden. Stellvertretend für

⁹ Oxford Centre für Evidenz-Basierte Medizin fand im Juli 2020: <https://www.cebm.net/covid-19/masking-lack-of-evidence-with-politics/>

¹⁰ Dänische randomisierte kontrollierte Studie mit 6000 Teilnehmern von November 2020: «Effectiveness of Adding a Mask Recommendation to Other Public Health Measures to Prevent SARS-CoV-2 Infection in Danish Mask Wearers: A Randomized Controlled Trial»: <https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M20-6817>

¹¹ Siehe auch Untersuchungen in K-Tipp Nr. 15/2020: «Gesichtsmasken sind voll von Bakterien und Pilzen.»

¹² Diverse Quellen, u.a. [1.] K-Tipp 14/2021; Andreas Schildknecht; «Bedenkliche Stoffe in Gesichtsmasken» <https://www.ktipp.ch/tests/produktetests/detail/artikeldetail/bedenkliche-stoffe-in-gesichtsmasken/>; [2] Peer-reviewte Studie von Boris Borovoy, Colleen Huber, Q Makeeta «Masks, false safety and real dangers, Part 1: Friable mask particulate and lung vulnerability» https://pdmj.org/papers/masks_false_safety_and_real_dangers_part1

¹³ Stellvertretend für viele: Studie zu psychologischen und psychovegetativen Beschwerden durch die aktuellen Mund-Nasenschutz-Verordnungen in Deutschland (Stand Juni/Juli 2020): <https://www.psycharchives.org/en/item/128fbeac-00e0-44bd-840e-e390594cd8de>

viele Quellensammlungen, siehe in der Fussnote.¹⁴

- 77 Eine am 28. Mai 2022 in der wissenschaftlichen Fachzeitschrift «Environment Research» online publizierte, peer-reviewte Studie (Harald Walach, Helmut Traindl, Juliane Prentice, Ronald Weickl, Andreas Diemer, Anna Kappes und Stefan Hockertz) wies eine erheblich schädigende Wirkung der Lunge von Kindern durch dauerhaft getragene Gesichtsmasken nach¹⁵.
- 78 Diese Studie wurde bis heute weder vom Bundesrat noch vom Bundesgericht berücksichtigt, obwohl sie den wissenschaftlich gesicherten Nachweis erbringt, dass durch das Maskentragen bei Kindern die für erwachsene Personen festgelegten Grenzwerte (gemäss massgebenden Normen zum Schutz von Arbeitnehmern) um ein 6 bis 7-faches überschritten wurden. Gemäss Schweizerischem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), resp. Wegleitung SECO zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz zu Art. 16 «Raumklima» sind Werte von über 2'000 ppm hygienisch inakzeptabel und **Gesundheitsstörungen seien möglich**¹⁶. Gemäss besagter CO₂-Studie von Walach, Helmut Traindl, Juliane Prentice erreichten die Messungen des CO₂-Gehaltes in der Rückatmungsluft einen Wert von 12-14'000 ppm Kohlendioxid.
- 79 Die kantonalen Gesundheitsbehörden, das BAG und der Bundesrat haben in der Corona-Krise bewiesen, dass sie trotz fehlender Nachweise einer statistisch signifikanten Schutzwirkung und trotz fehlender Nachweise einer gesundheitlichen Unbedenklichkeit die Maskenpflicht der gesunden Bevölkerungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit (in Verkaufsläden, in Geschäften, in Bahnhöfen und sogar in den Schulen) dauerhaft aufgezwungen haben. Das Letzte, was dem Bundesrat und den kantonalen Gesundheitsbehörden nun angesichts dieser Ausgangslage zugestanden werden kann, ist ein gesetzlich verankerter Freipass zur noch weitergehenden Anordnung einer schweizweiten Maskenpflicht.

¹⁴ Stellvertretend für viele Quellensammlungen zum negativen Nutzen-/Risikoverhältnis: [1] COCHRANE, „Physical interventions to interrupt or reduce the spread of respiratory viruses» (Review)

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC9885521/> [2] Gesundheit-Österreich: <https://www.gesundheit-oesterreich.at/evidenz/masken/>; [3] Quellensammlung Lehrernetzwerk Schweiz betreffend Masken: <https://www.lehretnetzwerk-schweiz.ch/kampagnen/fakten/masken/>

¹⁵ Studie: Walach, Traindl, Prentice et al.: «Carbon dioxide rises beyond acceptable safety levels in children under nose and mouth covering: Results of an experimental measurement study in healthy children» vom 28. Mai 2022: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/35636467/>

¹⁶ Wegleitung Seco zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz (Stand April 2022) zu Art. 16 («Raumklima»), Auszug der Seiten 316-4 und 316-5 Link: https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/wegleitungen_arbeitsgesetz/wegleitung_argv_3_4.pdf.download.pdf/Wegleitung_Verordnungen_3_4_Arbeitsgesetz_2021.pdf

80 Aus diesen Gründen ist eine im Gesetz verankerte Maskenpflicht klar zurückzuweisen.

81 **[iii.] Zur Gesetzlichen Verankerung der Zertifikatspflicht** (Art. 49b rev EpG, i.V.m. Art. 40 Abs. 2 lit. c rev EpG)

82 Es hat sich längst erwiesen, dass man mit dem Zertifikat eben nicht den Nachweis erbringen konnte, man sei nicht ansteckend.

83 In Bezug auf das **PCR-Testverfahren** hat das Bundesgericht längst klargestellt, dass ein positiver PCR-Test keinen ausreichenden Nachweis für eine Krankheit erbringe. Die Aussagekraft eines positiven oder negativen PCR-Tests bezüglich Krankheit und Ansteckungsfähigkeit ist damit längst höchstrichterlich widerlegt (BGE 2C 228/2021, Erw. 5.2). Damit hat ein negativer PCR-Test oder ein Genesenennachweis auf PCR-Basis nicht die geringste Aussagekraft in Bezug auf den Gesundheitszustand einer Person.

84 In Bezug auf die **mRNA-basierte Impfung** wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Mittlerweile hat sogar die Europäische Zulassungsbehörde EMA eingeräumt, dass die Covid-19-Impfung weder vor Ansteckung noch vor der Weitergabe einer Infektion mit SARS-CoV-2 schütze.

85 Mit der Einführung des Zertifikats hat der Bundesrat bewiesen, dass er wirkungslose und rein schikanöse Massnahmen allein deshalb einführt und durchsetzt, weil das Ausland denselben Fehler gleichzeitig auch beging. Ein derart schwacher Leistungsausweis («wenn alle andern dasselbe tun, dann muss es gut sein»), reicht nicht aus, um dem Bundesrat das Vertrauen und die Kompetenz zu erteilen, das als völlig untauglich erwiesene Mittel «Zertifikat» in Zukunft jederzeit auf's Neue beliebig lange nach freien Stücken gesamtschweizerisch anzuordnen und mit Sanktionen durchzusetzen.

86 Mangels eines tatsächlichen Nutzens dieser vom Bundesrat rein willkürlich und geradezu missbräuchlich aufrecht erhaltenen, mit Sanktionen durchgesetzten Massnahme in der Vergangenheit sind sämtliche Bestrebungen zur gesetzlichen Verankerung dieser freiheitsberaubenden und geradezu demütigenden Zertifikatspflicht zurückzuweisen.

87 **[iv.] Betr. beschleunigter Import oder beschleunigte Zulassung neuer Arzneimittel** (Art. 44b revEpG)

88 **Die beschleunigte Zulassung neuer Arzneimittel stellt** (wie dies bereits mit den überstürzt zugelassenen Corona-Impfstoffen der Fall war und noch immer ist) **eine eigenständige Risikoquelle** von nicht zu unterschätzendem Ausmass dar (s. oben Hinweise auf

Strafanzeige gegen Swissmedic, www.corona-anzeige.ch).

89 Die bundesrätlichen Rechtfertigungsgründe zur Anordnung von Ausnahmen von den geltenden Qualitätsmassstäben bei der Zulassung oder beim Import von neuen Arzneimitteln würden in Zukunft erst recht keiner Rechtskontrolle mehr unterworfen sein.

90 Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den überstürzt eingekauften und zugelassenen Covid-19-«Impfstoffen», sowie aus rechtsstaatlichen Überlegungen (fehlende Rechtskontrolle; «Checks & Balances» gegenüber dem Bundesrat) und vor allem, weil die Gesundheit der Bevölkerung nicht nur vor angeblichen Pathogenen, sondern auch vor leichtfertiger Zulassung (von nicht ausreichend geprüften neuartigen Substanzen) zu schützen ist, sind die Änderungsvorschläge unter Art. 44b revEpG zurückzuweisen.

91 Vielmehr ist eine **Stärkung einer unabhängigen Heilmittelaufsicht vorzusehen**, welche den Schutzauftrag gegenüber der Bevölkerung im Sinne von Art. 1 und Art. 3 Heilmittelgesetz tatsächlich wirksam durchsetzt.

92 **[v.] Betr. Ausbau der Systeme zur Überwachung, Datenerfassung und Datennutzung**

93 In zahlreichen Artikeln der Änderungsvorschläge zeigt sich, dass der Bundesrat unter dem Vorwand der Pandemiebekämpfung persönliche Daten in bisher noch niemals zuvor gekanntem Ausmass erfassen und verarbeiten will, mit der Option, zumindest einen Teil dieser Daten auch ins Ausland weiterzugeben:

94 **Art. 11 revEpG «Überwachungssysteme»** betr. permanentem Monitoring der gesamten Bevölkerung unter dem Vorwand des Gesundheitsschutzes; **Art. 12 revEpG** «Meldepflichtige Personen und Stellen»; **Art. 40 Abs. 2bis lit. c. revEpG** betr. Erhebung von Kontaktdaten; **Art. 60 revEpG** betr. Erweiterung des gesamten Datensystems und Ausweitung der Datengrundlagen; Insbesondere **Art. 60 Abs. 3 lit. a revEpG** betr. Daten zur Intimsphäre; **Art. 60a revEpG** betr. neue Rechtsgrundlage **Nationales Informationssystem «Contact-Tracing»**; Insbesondere **Art. 60a Abs. 3 lit. b revEpG** betr. Daten zur Intimsphäre; **Art. 60b revEpG** betr. neue Rechtsgrundlage Nationales Informationssystem «Einreise»; **Art. 60c revEpG** betr. neue Rechtsgrundlage Nationales Informationssystem «Genom-Analyse»; **Art. 62a rev EpG** betr. Verbindung mit ausländischen Informationssystemen.

95 Dieses weitreichende Netz von neu zu erhebenden persönlichen Daten erlaubt eine permanente und lückenlose Überwachung aller in der Schweiz wohnhaften Personen, sobald sich die Gesundheitsbehörden oder auch die Polizei nur bereits auf das «Motiv des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten» gem. Epidemiengesetz berufen. Diese unbegrenzte

und in keiner Weise mehr kontrollierbare Überwachung der gesamten Schweizer Bevölkerung erinnert an die Methoden eines totalitären Polizeistaates.

96 Dieser extreme Ausbau der Systeme zur Überwachung, Datenerfassung und Datennutzung des Staates gegenüber dem Bürger ist nicht erforderlich, damit der Staat seinen grundlegenden Schutzaufgaben im Gesundheitsbereich nachkommen kann. Zudem kann dieses weitreichende System missbraucht werden, ohne dass der Bürger etwas davon merkt.

97 **Mangels Notwendigkeit dieser zügellosen und nicht mehr zu kontrollierenden Datenerfassung und aufgrund des unmittelbaren Missbrauchspotenzials sind sämtliche oben aufgelisteten Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Systeme zur Überwachung, Datenerfassung und Datennutzung bis zum Nachweis eines zwingenden Nutzens für die Bevölkerung und bis zum Nachweis einer vollständigen Sicherheit gegen jeden Missbrauch zurückzuweisen.**

2.2.3. Fehlende Schutzvorkehrungen gegenüber Labor-Viren

98 Im Übrigen ist festzustellen, dass der Bundesrat die allseits als real anerkannte Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit - wie die Gain of Function Forschung an neuen Erregern und die Freisetzung von künstlich geschaffenen Pathogenen sowie die risikobehaftete mRNA-Technologie per se - in seinem Revisionsvorschlag völlig unberücksichtigt lässt.

99 Da es sich hierbei um eine eigenständige Risikoquelle mit erheblichem Gefahrenpotenzial handelt, welche im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Covid-19-Virus bis heute nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, ist es nicht hinzunehmen, dass der Bundesrat auf taugliche gesetzliche regulatorische Kontrollnormen zum Schutz vor laborgenerierten Pathogenen verzichtet.

3. Zusammenfassung der wesentlichsten Kritikpunkte

100 Unter Berücksichtigung aller oben aufgezählten Kritikpunkte (2.1 Ausdehnung willkürlicher Rechtfertigung für Pandemie-Notrecht; 2.2 insbesondere «Impfstrategie»; Maskenpflicht; Beschleunigter Import und beschleunigte Zulassung von neuartigen Substanzen etc.) verschärft diese Revisionsvorlage insgesamt die Risiken für die öffentliche Gesundheit der Schweizer Bevölkerung, anstatt sie wirksam zu schützen.

101 Die Vorschläge des Bundesrates bedrohen aber auch die Wirtschaft und die Demokratie der Schweiz. Die weitgehende Ausdehnung exekutiver Kompetenzen des Bundesrates ohne ein wirksames Kontroll- und Korrekturinstrument («Checks- & Balances») kann dazu

missbraucht werden, unter dem behaupteten Vorwand des Gesundheitsschutzes den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag gegenüber der Bevölkerung schliesslich in sein Gegenteil zu verkehren, zum ausschliesslichen Nutzen gewisser Industriezweige.

102 In keinem Fall sind Bestimmungen hinzunehmen, welche es erleichtern, den Bürgerinnen und Bürgern neuartige Substanzen zu verabreichen, ohne vorhergehende vollumfängliche Aufklärung über das Nutzen-/Risikoverhältnis und ohne deren freiwillige Zustimmung («Informed Consent»). Die entsprechenden Bestimmungen der Revisionsvorlage verletzen zwingendes Verfassungsrecht der Schweiz (Art. 10 Abs. 3 BV) und zwingendes internationales Völkerrecht (Art. 7 UN Pakt über die Bürgerlichen und Politischen Rechte, SR 0.103.2¹⁷).

103 Das mit unnötiger Hektik vorangetriebene Revisionsvorhaben lässt im Übrigen keine Ansätze erkennen, der festgestellten Machtverschiebung zugunsten der Exekutive ein wirksames Gegengewicht entgegenzusetzen und die Bürger vor überschüssender, schädlicher staatlicher Machtausübung wirksam zu schützen. Mechanismen für eine wirksame Überprüfung und Korrektur staatlicher Fehlentwicklungen zum Schutz der Grundrechte der Bürger (von der fehlenden Rechtfertigung für einen epidemiologischen motivierten Notrechtsstatus bis hin zu nicht gerechtfertigten, schädlichen Massnahmen) sind in dieser Vorlage nicht zu finden.

104 Die Revisionsvorschläge zum EpG ermöglichen es den Exekutivbehörden der Schweiz noch weitgehender und unter noch fadenscheinigerem Vorwand als unter Covid-19, in die Rechte der Bürger sowie in den normalen Gang der Dinge (Demokratie; Wirtschaft; Gesellschaft einzugreifen, die Verfassungsgrundsätze der Gewaltentrennung, der Verhältnismässigkeit, des Willkürverbots und vor allem einen wirksamen Schutz der Grundrechte ausser Kraft zu setzen.

3.1. Fehlender Schutz vor übereifrigem Staat

105 Die Revisionsvorschläge des Bundesrates bestätigen und erweitern den bisherigen Katalog von Strafbestimmungen (Vergehen: Art. 82 EpG) und verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Übertretungen: Art. 83 EpG) gegenüber all jenen Bürgern, welche den Bestimmungen des Epidemiengesetzes angeblich zuwiderhandeln.

106 Selbst bei faktischer Enteignung der Bürger durch unnötig schädigende staatliche Gesund-

¹⁷ UN Pakt Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/750_750_750/de

heitsmassnahmen im Sinne von Art. 26 Abs. 2 BV (wie dies durch Lockdowns und durch die Einführung einer 2G-Zertifikatspflicht geschehen ist), sollen sich die Wirtschaftshilfen auf rückzahlungspflichtige Kredite und auf Bürgschaften beschränken.

107 Eine Erweiterung eines Systems zur Entschädigung bei Schäden durch vom Bundesrat (BAG) empfohlene Impfsubstanzen über die bestehende Subsidiärhaftung gem. Art. 64ff. EpG hinaus ist im Vernehmlassungsvorschlag nicht vorgesehen.

108 Damit verbleiben sämtliche Risiken aus staatlichem Missmanagement und schädlichen Epidemie-Massnahmen beim Bürger. Dieser verfügt über keine adäquaten Möglichkeiten, seine Schädigung im Falle von schädlichen staatlichen Massnahmen wirksam kompensieren zu lassen, selbst wenn deren fehlende Rechtfertigung für jedermann erkennbar ist.

109 Der Bundesrat hat in seinen Revisionsvorschlägen keine Bestimmungen vorgesehen, um diesen seit 2020 offen zutage getretenen Missstand aufzulösen. Auch fehlen jegliche Bestimmungen, welche die Entscheidungsträger zwingen würden, ihre sämtlichen Entscheidungsgrundlagen, welche zur Ausrufung eines Notrechtszustandes oder zur Anordnung von Massnahmen mit erheblicher Eingriffswirkung offenzulegen. Der Bürger muss darauf hoffen, dass das eidgenössische Parlament bei zukünftigen Epidemien und Pandemien die Interessen der Bevölkerung proaktiver verteidigt als dies in der Vergangenheit der Fall war.

110 Mit anderen Worten: Die Revisionsvorschläge des Bundesrates beinhalten keine Bestimmungen, welche den Bürger gegenüber einem übereifrigen Staat wirksam schützen. Für den Fall, dass der Bundesrat bei zukünftigen Epidemien oder Pandemien **basierend auf falschen Risikobeurteilungen** (PCR-Testmethode u. dgl.) falsch liegt und auf dieser Basis mit nicht gerechtfertigten Massnahmen in die physische oder psychische Integrität seiner Bürger eingreift (oder sie in ihrer physischen Freiheit oder wirtschaftlichen Freiheit unnötig einschränkt oder gar materiell enteignet) bleibt der Bürger so schutzlos wie bereits unter Covid-19. Die Anpassungsvorschläge gewichten die staatliche Handlungsmacht bei bloss behaupteten Epidemien als unantastbares Staatsprinzip höher als den Schutz der Bürger vor dauerhaften und schwerwiegenden staatlichen Missgriffen.

3.2. Erlass mit verfassungsändernder Wirkung

111 Aus den hiervor genannten Gründen wird offensichtlich, dass die Revisionsvorlage als Ganzes das Kompetenz- und Kräfteverhältnis zwischen den Staatsgewalten signifikant und dauerhaft zugunsten der Exekutive und zulasten der übrigen Staatsgewalten verschiebt.

Die Risiken aus dieser absehbaren Machtverschiebung zugunsten der Exekutive verbleiben einzig und allein bei der Bevölkerung, welche potenziell unbegrenzte Eingriffe in ihre Grundrechte, in ihre wirtschaftlichen Grundlagen und in ihre Volksrechte ohne jeden wirksamen Schutz vor und ohne Kompensation für staatliche Fehlleistungen wird dulden müssen.

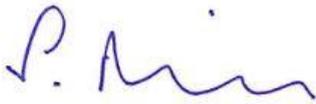
112 Die Revisionsvorlage schafft ein willkürbasiertes «Epidemie-Regime» ohne jede Rechtskontrolle und ohne Rechenschaftspflicht der verantwortlichen Exekutivorgane, welches es dem Bundesrat erlaubt, ohne weitere demokratische Legitimation seitens Parlament, Volk und Stände unter dem Vorwand des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten dauerhaft weitere Kompetenzen als jene gem. Bundesverfassung 1999 an sich zu reissen.

113 **Aus all diesen Gründen ist dieses Gesetzesvorhaben abzulehnen und die oben eingeforderte Untersuchung des Corona-Managements 2020-2023 unverzüglich einzuleiten (s. oben Ziff. II./ 2.2).**

114 **Sollte die Revision des Epidemiengesetzes wider Erwarten in diesem Sinne zur Abstimmung ins Parlament gelangen, wäre diese aus den geschilderten Überlegungen als Erlass mit verfassungsändernder Wirkung wie eine materielle Änderung des Bundesverfassung 1999 zu behandeln und zwingend dem obligatorischen Referendum zu unterstellen (Art. 140 Abs. 1 lit. a BV).**

Kontakt:

Präsident Pro Schweiz



Dr. med. Stephan Rietiker, 031 356 27 27, stephan.rietiker@proschweiz.ch

Geschäftsführer Pro Schweiz



Werner Gartenmann, 079 222 79 73, werner.gartenmann@proschweiz.ch

Postadresse Geschäftsstelle:

Pro Schweiz, Postfach, 3822 Lauterbrunnen